

Vorlage	Vorlage-Nr: V 2001/0134
TOP:	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 28.06.2001
Sachstandsbericht zur Bauleitplanung für die Windkonzentrationszonen in Borken	
Beteiligte Ämter:	
Verfasser/in:	Herr Höving/Herr Berendes
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum Gremium
	04.07.2001 Rat der Stadt Borken

Sachstandsbericht:

Einleitend ist anzumerken, dass sich die Bauleitplanung grds. als gestuftes Verfahren darstellt, welches ausgehend von der Landesplanung in Form des LEP NRW über die Raumplanung in Form des GEP bis zu den kommunalen Verfahren Flächennutzungsplan und Bebauungsplan gestaffelt ist.

1. LEP

Gemäß Ziel des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen – LEP NRW – sind die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien zu verbessern und zu schaffen und daher besonders geeignete Gebiete in den Gebietsentwicklungsplänen (GEP) durch „Darstellung von Bereichen mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien – hier Windenergie“ zu konkretisieren.

2. GEP

Der GEP Teilabschnitt Münsterland hat diese Steuerungsmöglichkeit wahrgenommen und auf dem Gebiet der Stadt Borken die Eignungszonen BOR 21, 22, 27 regionalplanerisch festgesetzt. In diesen Zonen fordert die Raumordnung die vorrangige Errichtung von Windenergieanlagen, auch in der Konzentration der Anlagen.

Raumbedeutsame Windenergieanlagen und Windparks sind ausschließlich innerhalb der GEP-Eignungsbereiche zulässig. Kleinere „nicht raumbedeutsame“ Einzelanlagen sind im gesamten Gemeindegebiet zulässig, wenn der Flächennutzungsplan keine Konzentrationszonen darstellt.

Vorausgegangen war der GEP-Änderung ein Erarbeitungsverfahren mit einem intensiven Abwägungsprozess, an dem alle für diesen Raum zuständigen planenden Behörden und Stellen mitgewirkt hatten. Eine Bürgerbeteiligung sah das Verfahren nicht vor.

Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft hat mit Erlass vom 23.09.1998 diesen sachlichen Gebietsentwicklungsplan – Teilabschnitt – im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und unter Beteiligung der Stadt Borken genehmigt.

3. FNP

Nach § 5 i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können die Gemeinden im Flächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ darstellen, um die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu steuern. Eine solche Darstellung hat in der Regel das Gewicht eines öffentlichen Belangs, der einer Windenergieanlage an anderer Stelle entgegensteht.

Die Voraussetzungen von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB liegen nur vor, wenn die Gemeinde eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes vorgenommen und ein schlüssiges Plankonzept für die Ausweisung von Konzentrationszonen erarbeitet hat. Im Erläuterungsbericht ist darzustellen, welche Zielsetzungen und Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszonen maßgebend waren.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken wurde am 24.04.2001 im Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss beschlossen:

Die im Gebietsentwicklungsplan ausgewiesenen Eignungszonen BOR 21 und BOR 22 (Borkenwirthe/Hoxfeld) und BOR 27 (Marbeck) sind in die 19. Änderung des Flächennutzungsplanentwurfes aufzunehmen und in eine städtebauliche Untersuchung für das Gemeindegebiet einzubeziehen. Die Eignungszonen sind möglicherweise nach städtebaulichen Kriterien räumlich zu reduzieren.

Am 30.05.2001 wurde eine städtebauliche Untersuchung beauftragt, um das Gemeindegebiet insgesamt zu untersuchen. Die im Gutachten herausgearbeiteten verträglichen Anlagenstandorte sollen als Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden, um der Privilegierungsregelung für Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich zu begegnen., d.h. diese außerhalb der festgelegten Bereiche soweit möglich auszuschließen.

Die Begutachtung wird sich im ersten Analysenschritt mit den regionalplanerisch festgesetzten Eignungsbereichen BOR 21, BOR 22 und BOR 27 befassen, um festzustellen, ob es städtebauliche Beanstandungen zu den im GEP dargestellten Eignungszonen gibt. Dem Gutachter sind auch die Umweltverträglichkeitsstudien für die Zonen zur Prüfung vorgelegt worden. Erste, vorläufige Zwischenergebnisse werden nachfolgend noch dargestellt

Erst nach erfolgter Begutachtung kann daher begründet und entschieden werden, ob und in welcher Form die derzeitigen Eignungsflächen in den FNP übernommen werden können.

Sollte der Gutachter andere als im GEP dargestellte Eignungszonen vorschlagen, die auch politisch gewollt sind, so ist über die Bezirksplanungsbehörde ein Änderungsverfahren zum GEP einzuleiten. Sollte der Gutachter den Vorschlag machen, Flächen einschränken zu wollen, so ist ebenfalls der GEP zu korrigieren. Die Entscheidungen darüber trifft abschließend der Regionalrat bzw. im Rahmen der Genehmigung die Staatskanzlei in Düsseldorf.

4. B-Plan

Nach der Begutachtung sollte entsprechend den Ergebnissen ein konkretes Planungskonzept erstellt werden welches die Ergebnisse als planerische Ziele umsetzen kann.

Insbesondere zur optimalen Ausnutzung einer geeigneten Fläche für die Windenergienutzung kann ein Bebauungsplanes dienlich sein, da im Bebauungsplan die Standorte der Einzelanlagen festgesetzt werden können.

Bei der Ausweisung eines Sondergebietes „Windpark“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen. Darüber hinaus können Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Erschließung, zum Immissionsschutz, zu den erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen und ggf. örtliche Bauvorschriften nach § 86 Landesbauordnung – BauO NRW – über die äußere Gestaltung erlassen

werden, wenn diese aus städtebaulichen oder landschaftsschützenden Aspekten begründbar sind.

Den Beschluss, die Aufstellung von Bebauungsplänen für die im GEP dargestellten Eignungszonen vorzubereiten, fasste der Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss am 24.04.2001.

Der Ausschuss hat die Aufstellung von Veränderungssperren nach § 16 BauGB, die am 17.01.2001 im Ausschuss empfohlen wurde, nicht beschlossen.

5. Planungsstand BOR 27 (Marbeck)

Der GEP stellt in Marbeck eine Eignungszone im Übergang zur Gemeinde Heiden dar. Die Zone wurde 1996 vom Planungsamt der Stadt Borken und von der Bezirksplanungsbehörde im Rahmen des Änderungsverfahrens städtebaulich untersucht und als Eignungszone für Windkraftanlagen bestätigt. Der GEP gibt hier Regionales Planungsrecht vor. Auf Antrag der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen hat die Verwaltung nach Verabschiedung des GEP eine Änderung zum GEP beantragt, um einen anderen Flächenzuschnitt zu erreichen. Diesem Antrag hat die Bezirksplanungsbehörde nicht entsprochen. Die von der Windkraft GmbH und anderen Antragstellern beantragten 5 Windkraftanlagen in der Zone BOR 27 sind mittlerweile mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und entsprechenden Schallschutzgutachten von den Fachbehörden geprüft worden. Auch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind diese Gutachten erforderlich. Da keine Beanstandungen festgestellt wurden, sind die vollständigen Bauantragsunterlagen, die Stellungnahmen der beteiligten Stellen und die o. g. Gutachten in der Zeit vom 23.05. bis 25.06.2001 gemäß UVP-Richtlinie öffentlich ausgelegt worden. Zu den Bauvorhaben können bis zum 02.07.2001 Bedenken erhoben werden. Auf dem Gebiet der Stadt Borken sind 5 Anlagen und auf Heidener Gemeindegebiet 7 Anlagen geplant.

In der behördlichen Prüfung ergaben sich weder Bedenken zum Lärmschutz (Nachbarschutz) noch Bedenken zur Höhe der beantragten Anlagen im Rahmen des Landschaftsschutzes oder der Landschaftsbildpflege.

Das Gutachterbüro WWK hat sich ebenfalls mit der Frage auseinandergesetzt, ob diese Flächen als geeignete Zone betrachtet werden kann oder ob städtebauliche Gründe gegen die Festsetzung der Eignungsfläche und gegen die Erstellung der beantragten Windkraftanlagen sprechen. Der Gutachter sieht hier auf grund seiner vorläufigen Ergebnisse Gründe für eine planerische Überarbeitung der Bereiche, zum einen in der Nähe zu den angrenzenden Siedlungsbereichen und zum anderen in der möglichen Massierung von Anlagen in Verbindung mit Möglichen Anlagen auf dem Gebiet der Nachbargemeinden. Man sollte jedoch auch bedenken, dass die Enercon 1999 ein Windparkkonzept mit 16 Anlagen (Anlagenhöhe von 100 m) entwickelt hatte auf einer Fläche für die derzeit 5 Anlagen geplant sind.

6. Planungsstand BOR 21, 22

Der GEP stellt in Borkenwirth 2 Eignungszonen dar und gibt somit regionales Planungsrecht vor.

Während die Zone BOR 22 mit geringen Flächenabweichungen auch 1996 von der Stadt Borken als Eignungsfläche mit erfasst wurde, ist die Zone BOR 21 nur zu etwa 50 % der Fläche von der Stadt Borken mitgetragen worden. Über die vorgetragenen Bedenken hat sich der Bezirksplanungsrat in seiner Abwägung zum GEP-Verfahren hinweggesetzt.

Die Zone BOR 22 steht heute unter Landschaftsschutz. Die Verordnung lässt aber ausnahmsweise Windkraftanlagen zu.

Die Zone BOR 21 sieht in der GEP-Darstellung auch den Einflugbereich des Segelflugplatzes als Eignungsfläche vor. Diese Fläche (ca. 50 ha) wurde irrtümlich einbezogen und darf nicht mit Windkraftanlagen besetzt werden. Bedenken gibt es auch dahingehend, dass die Zonen 21 und 22 nur einen sehr geringen Abstand zueinander haben.

Die Windpark GmbH, die insgesamt 18 Anlagen beantragt hat, hat im Rahmen der Bauvoranfrage ebenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit entsprechenden Schallschutzgutachten vorgelegt. Auch im Bebauungsplanverfahren sind diese Gutachten erforderlich. Diese Gutachten sind nicht abschließend geprüft, aber zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind bereits erhebliche Bedenken fachbehördlicherseits vorgetragen worden. Das Staatliche Umweltamt Herten hat zum Schallschutzgutachten noch keine Stellungnahme abgegeben. Aber auch bei diesem Thema sind Probleme deutlich erkennbar.

Da erhebliche Überarbeitungen jetzt schon ersichtlich sind, werden die Anträge und Gutachten nicht zur öffentlichen Auslegung freigegeben. Mit den Bauvoranfragen und der entsprechenden Handhabung im weiteren Prüfverfahren werden möglicherweise auch Höhenbeschränkungen für Anlagen in landschaftlich sensiblen Bereichen und Flächenveränderung vorgeschlagen.

Der von der Stadt Borken beauftragte Gutachter beschäftigt sich ebenfalls im Rahmen eines Gutachtens mit den Eignungszonen und der UVP. Abschließende Ergebnisse werden kurzfristig vorliegen., wobei er auf Anfrage mitgeteilt hat, dass die o.g. Bedenken im Grundsatz von ihm geteilt werden.

Auch hier sprechen die vorläufigen gutachterlichen Ergebnisse für eine planerische Überarbeitung der Eignungszonen um insgesamt zu einer, unter Beachtung des Landschaftsschutzes verträglichen Konzeption zu kommen.

7. Rechtliche Situation

Die betroffenen Anwohner im Ortsteil Marbeck haben zum Schutz ihrer Interessen die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Borken aufgefordert, im Rahmen des zu erstellenden Bebauungsplanes eine Veränderungssperre zu erlassen. Dazu ist folgendes zu sagen:

Die Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB ist durch Satzungsbeschluss der Gemeinde anzuordnen. Die Gültigkeit kann im Wege der Normenkontrollklage nach § 47 VwGO unmittelbar überprüft werden. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, wenn nicht in der Satzung ein kürzerer Zeitraum festgelegt ist. Die Veränderungssperre dient der Sicherung der Planung für den Bebauungsplanbereich. Alle Vorhaben im Sinne des § 29, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, unterliegen dann dieser Sperre und können nicht durchgeführt werden.

Der Beschluss darf natürlich nicht dazu dienen, um eine rechtlich zulässige Planung sachwidrig zu verzögern. In der Stellungnahme der Bezirksregierung von April 2001, die auch in Kopie allen Ratsmitgliedern vorliegt, heißt es:

„Insbesondere zur optimalen Ausnutzung einer geeigneten Fläche für die Windenergienutzung kann die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich werden, da im Bebauungsplan die Standorte der Einzelanlagen festgesetzt werden können. § 1 Abs. 3 BauGB und § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB (Entwicklungsgebot) ist zu beachten.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB kann mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplanes gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren).

Ist ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst, kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB beschließen.

Die Veränderungssperre muss zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich beschlossen werden. Mit dieser gesetzlichen Formulierung wird nicht nur das Motiv der Veränderungssperre angesprochen, sondern zugleich eine materielle Voraussetzung für ihren Erlass festgelegt. Die Veränderungssperre muss mit ihrem räumlichen Umfang und ihrem sachlichen Inhalt erforderlich sein.

Die Sperre soll nur in Bereichen erlassen werden, für die die Planungsaussichten bereits ausreichend konkretisiert sind. Der Beschluss soll den ernsthaften Planungswillen dokumentieren. Die Sicherung wird nicht schon im Stadium unverbindlicher und unkontrollierter planerischer Erwägungen und Wünsche gestattet.

Nach einschlägiger Rechtsprechung muss ein beachtliches Sicherheitsbedürfnis vorliegen, da die Veränderungssperre am Grundsatz der Erforderlichkeit zu messen ist. Aus dem Gebot der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit folgt, dass im Zeitpunkt der Verkündung der

Veränderungssperre **die Planung einen Stand erreicht haben muss, der ein Mindestmaß dessen erkennen lässt, was Inhalt des zu erwartenden Bebauungsplanes sein soll.** (Vergleiche hierzu auch Ernst-Zinkahn-Bielenberg § 14 BauGB, Rnd. 10 bis 18 f.)

Eine nach § 15 BauGB vorgesehene Zurückstellung einzelner Baugesuche ist ebenfalls nur möglich, wenn die Voraussetzungen einer Veränderungssperre gegeben sind.

Weiterhin heißt es:

Aufgrund des Anpassungsangebotes gem. § 1 Abs. 4 BauGB ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen Konzentrationszonen der FNP-Änderung den im GEP dargestellten Windeignungsbereichen grundsätzlichen entsprechen.

Wobei die Planbereiche im B-Plan wiederum aus dem FNP zu entwickeln sind.“

Das bedeutet, dass die bereits genannten, bisher allerdings nur vorläufigen Aussagen des Gutachters die Begründung für die Aufstellung von Bebauungsplänen in den Vorrangzonen rechtfertigen können.

Dann wären Aufstellungsbeschlüsse über die jeweiligen Bebauungspläne in den einzelnen Eignungszonen zu fassen mit der planerischen Zielsetzung, hier Sondergebiete zur Windenergienutzung auszuweisen.

Die Begründung eines solchen Planungsvorhabens läge darin, die Windenergienutzung in diesen Bereichen über planerische Vorgaben mit den städtebaulichen bzw. landschaftsschützenden Aspekten durch planerische Festsetzungen in Übereinstimmung zu bringen, wobei sich die Notwendigkeit einer Überplanung, wie bereits ausgeführt, aus den gutachterlichen Stellungnahmen herleiten ließe.

Es ist jedoch nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Planungsziel nicht die Verhinderung der Windenergienutzung sein kann und sein darf. Demzufolge dürften auch Ausweisungen, die die Windenergienutzung wirtschaftlich unmöglich machen, nicht vertretbar sein.

Neben der entsprechenden planerischen Zielsetzung bedürfen die Aufstellungsbeschlüsse auch der parzellenscharfen Konkretisierung des Planbereiches. Eine solche ist durch die Festsetzungen im GEP nicht gegeben.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die derzeit im Verfahren befindlichen Anlagen, soweit sie für einen jeweiligen Planbereich von einer Person bzw. einer Gesellschaft beantragt wurden, die Überlegung aufdrängen, für diese Bereiche die Planung über städtebauliche Verträge oder Vorhaben und Erschließungspläne gemäß BauGB zu regeln, da hierdurch deutliche Kosten eingespart werden können.

Hinsichtlich eines B-Planverfahrens für die Eignungszone BOR 27 Marbeck und insbesondere hinsichtlich einer Veränderungssperre in diesem Bereich ist darüber hinaus zu bedenken, ob die politischen Zielsetzungen in begründbarer Weise ein Planungsziel verfolgen, was den derzeitig vorliegenden und bauordnungsrechtlich zulässigen Anträgen deutlich (z.B. in Bezug auf Anzahl oder Höhe) widerspricht, da anderenfalls die Angemessenheit und Erforderlichkeit einer Veränderungssperre deutlich in Frage zu stellen wäre.

Nach Aussage des zuständigen Beigeordneten beim Städte- und Gemeindebund NW ist es nach Fassung entsprechender Planaufstellungsbeschlüsse mit einer Konkretisierung des Planungszieles dann auch möglich, die darin enthaltenen Planungsziele durch die Mittel des Baugesetzbuches, nämlich durch den Beschluss einer Veränderungssperre gem. § 14 ff und sollte diese nicht beschlossen werden, durch Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB zu sichern.

Die Verwaltung wird versuchen, auf Grundlage der vorläufigen gutachterlichen Ergebnisse die notwendigen Aufstellungsbeschlüsse für die Bebauungspläne zur kommenden Sitzung vorzubereiten und mit entsprechender Beschlussempfehlung vorzulegen.